

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/181-1.1/85

II-2813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Errichtung eines Truppenübungs-
platzes am Hengstberg;

Anfrage der Abgeordneten KARAS
und Kollegen an den Bundesmini-
ster für Landesverteidigung,
Nr. 1261/J

1239 IAB

1985 -06- 17

zu 1261 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum National-
rat KARAS und Kollegen am 18. April 1985 an mich gerichte-
ten Anfrage Nr. 1261/J beehre ich mich folgendes mitzutei-
len:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich vorweg
klarstellen, daß am Hengstberg nicht ein "Truppenübungs-
platz", sondern lediglich ein Garnisonsübungsplatz im Ge-
spräch ist, der - wie zur Frage 2 lit. d näher ausgeführt
wird - weitreichenden Nutzungsbeschränkungen unterliegen
soll. Die Beantwortung dieser Anfrage im einzelnen ist da-
her unter dieser Prämisse zu sehen.

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

- a) Es wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für
Finanzen und dem Bundesministerium für Bauten und Tech-
nik Verhandlungen mit dem Grundeigentümer geführt, die
so weit gediehen sind, daß ein Abschluß des Kaufvertra-
ges möglich wäre.

- 2 -

- b) Ja, es wurden Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Gemeinde St. MARTIN/KARLSBACH geführt.
- c) Die bisherigen Reaktionen dieser Gemeindevertreter können durchaus als positiv bezeichnet werden.
- d) Wie schon eingangs erwähnt, ist nur eine eingeschränkte Nutzung des Geländes als Garnisonsübungsplatz vorgesehen, sodaß auf dem gesamten Areal weder ein Scharfschießbetrieb, noch ein Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Kettenfahrzeugen in Betracht kommt. Da im übrigen auch nicht beabsichtigt ist, das Gelände zum militärischen Sperrgebiet zu erklären, wäre die gesamte Fläche außerhalb der Übungszeiten jedermann frei zugänglich - eine für die Bewohner dieser Region sicherlich interessante Konsequenz, zumal dieses Areal in Anbetracht seiner landwirtschaftlichen Nutzung derzeit als Erholungsraum nicht zur Verfügung steht; überdies würde die Landschaft auch durch zusätzliche Bepflanzungen sowie die laufende Pflege, Erhaltung und Wiederbegrünung zweifellos an Wert und an Erholungsqualität gewinnen. Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, wie sie - bedingt durch die derzeitige Nutzung - noch auf dem Gelände verwendet werden, könnte schließlich auch dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen werden.

Zu 3 bis 5:

Nein. Rückfragen bei den Österreichischen Bundesforsten hinsichtlich der in dieser Region im Eigentum der Republik Österreich befindlichen und seitens der Anfragesteller allenfalls in Betracht gezogenen Liegenschaften haben im übrigen ergeben, daß diese Grundstücke im Hinblick auf die bestehende Widmung bzw. Nutzung dem Bundesheer als Garnisonsübungsplatz nicht überlassen werden können.

14. Juni 1985

